

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

Stand Juni 2012

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zum

**Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Einführung eines
Betreuungsgeldes – Wahlfreiheit für Familien vollenden - Betreuungsgeldgesetz**

Bundestags-Drucksache 17/9917



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand

Verantwortlich:
Ingrid Sehrbrock

Henriette-Herz-Platz 2 Telefon 030-240 60-0
10178 Berlin
Postanschrift:
Postfach 11 03 72
10833 Berlin

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich auf seinem letzten Bundeskongress 2010 gegen die Einführung eines Betreuungsgeldes ausgesprochen. Seitdem hat sich der DGB wiederholt in der Öffentlichkeit entsprechend positioniert.

Auch im Gutachten der Sachverständigenkommission für den Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung heißt es unmissverständlich: „Auf die Einführung eines „Betreuungsgeldes“ sollte der Gesetzgeber verzichten.“ (Seite 64).

Einzigste Auflage für den Bezug des Betreuungsgeldes ist, dass Eltern keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege für ihre unter dreijährigen Kinder in Anspruch nehmen. Damit soll zum ersten Mal der Verzicht auf die Nutzung eines Angebots der öffentlichen Daseinsvorsorge finanziell belohnt werden. Dieser Ansatz ist absurd und falsch. Daher bietet der Gesetzentwurf keinerlei Ansatz zu seiner Verbesserung im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens.

Da ein ähnlich ausgestaltetes Betreuungsgeld bereits in anderen europäischen Ländern und einigen Bundesländern ausgezahlt wird, sind die Folgen seiner bundesweiten Einführung – insbesondere vor dem Hintergrund fehlender Krippenplätze – vorhersehbar. Das Betreuungsgeld ist ein arbeitsmarkt-, bildungs- und gleichstellungspolitischer Rückschritt.

2. Grundsätzliche Kritik am Betreuungsgeld

Der Gesetzentwurf ist nicht verbesserungsfähig. Der DGB lehnt Intention und Ansatz des Betreuungsgeldes ab und fasst die wichtigsten Argumente gegen die Einführung dieser „Kita-Fernhalteprämie“ noch einmal zusammen.

Betreuungsgeld ist gleichstellungspolitisch der falsche Weg

Da weder ein Verzicht noch eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit Voraussetzung für den Bezug des Betreuungsgeldes sind, scheint Artikel 3.2 Grundgesetz nicht unmittelbar verletzt; seiner Intention läuft das Betreuungsgeld dennoch zuwider. Das Betreuungsgeld setzt gleichstellungspolitisch einen falschen Anreiz. Ausgehend von den Erfahrungen anderer europäischer Länder und mit Blick auf die Inanspruchnahme des Elterngeldes in Deutschland wird das Betreuungsgeld vor allem weniger gut qualifizierte und integrierte Frauen motivieren, dem Arbeitsmarkt über die Phase des Elterngeldbezugs hinaus fernzubleiben. Je länger die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit dauert, desto schwieriger fällt im Regelfall die Rückkehr. Damit verschlechtern sie ihre Chancen auf eine eigenständige Erwerbsbiographie mit den bekannten Folgen auch für die Absicherung im Alter.

Um ab 2013 einen Rechtsanspruch zu garantieren, wird derzeit kalkuliert, dass für etwa 39 Prozent der Kinder ein Krippenplatz zur Verfügung stehen muss. Somit kann im Umkehrschluss auf 61 Prozent Bezieher/innen von Betreuungsgeld geschlossen werden. Diese Frauen werden mit dem Betreuungsgeld

alternative Betreuungsformen subventionieren oder ihr Kind zu Hause betreuen. Im letzteren Fall wird das Betreuungsgeld die klassische Rollenverteilung von Männern und Frauen noch mehr verfestigt. Die Kluft zwischen den Erwerbsbiographien von Männern und Frauen wird sich durch das Betreuungsgeld nochmals vergrößern, aber auch die weiblichen Erwerbsbiographien differenzieren sich weiter aus.

Inzwischen ist politischer Konsens, dass eine Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen aufgrund des demografischen Wandels und des Bedarfes an Fachkräften geboten ist. Dennoch bleibt der Wiedereinstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt nach einer Babypause, aber auch die Erwerbsaufnahme von Alleinerziehenden aufgrund mangelnder öffentlicher Betreuungsinfrastruktur, weit hinter den tatsächlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten zurück.

Bildungspolitisch eine Rolle rückwärts

Frühkindliche Bildung legt den Grundstein für die künftige Bildungsbiographie. Sprachentwicklung, das Erlernen sozialer Kompetenz im Umgang mit Gleichaltrigen, frühe Erfahrungen mit kultureller Vielfalt, individuelle Bildungsbegleitung und -förderung durch professionell ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher: Der Elementarbereich nimmt innerhalb der Bildungskette einen hohen Stellenwert ein.

Damit die im Gesetzesentwurf definierte Wahlfreiheit zustande kommen kann, ist eine ausreichende Anzahl von qualitativ hochwertigen Betreuungsplätzen Grundvoraussetzung. Gute frühkindliche Bildung lässt sich nur mit genügend hoch qualifiziertem Personal umsetzen. Doch Deutschland hat einen erheblichen Erzieher/innen-Mangel zu beklagen. Allein für die Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2013 fehlen nach aktuellen Berechnungen bis zu 25.000 pädagogische Fachkräfte. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser Mangel rechtzeitig bis August 2013 behoben sein wird. Der Erfüllung des Rechtsanspruchs ist somit in Gefahr. Infolgedessen wird es keine echte Wahlfreiheit für Eltern geben.

Bildungspolitisch ist das Betreuungsgeld eine Rolle rückwärts. Anstatt endlich verlässliche Strukturen zu schaffen, um allen Kindern in Deutschland die gleichen Chancen auf frühe Bildungsteilhabe zu ermöglichen, werden mit einer Bargeld-Prämie gerade für bildungsferne Familien Anreize geschaffen, auf die Inanspruchnahme der Bildungsangebote für ihr Kind zu verzichten.

Integration und Chancengleichheit statt Betreuungsgeld

Der Besuch einer Kindertagesstätte fördert in besonderem Maße die frühe Integration und Entwicklungschancen von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund. Dies hat die jüngste OECD-Studie „Jobs for Immigrants“ einmal mehr bestätigt. Auch die Bundesregierung hat erkannt, dass Sprach- und Integrationsförderung in der Kindertagesstätte stattfinden muss. Deshalb hat sie sich das Ziel gesetzt, mehr Kindern mit Migrationshintergrund frühkindliche Bildung zu ermöglichen. Mit dem Bundesprogramm „Offensive *Frühe Chancen*“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in 4.000 Kindertagesstätten Sprache und Integration. Damit geht die Bundesregierung den richtigen Weg – sie investiert in die Bildungsinfrastruktur unseres Landes. Mit der Zahlung eines Betreuungsgeldes konterkariert sie jedoch genau diese Investition. Die Auszahlung eines Betreuungsgeldes

wird dazu führen, dass in erster Linie jene Kinder, die vom Bildungsangebot der Kindertagesstätten besonders profitieren würden, aus diesen abgemeldet oder gar nicht erst dort angemeldet werden. Dies bestätigen die Erfahrungen aus Thüringen; seit der Einführung des Landeserziehungsgeldes 2006 ist die Anzahl der Kinder, die an frühkindlicher Bildung in Kindertagesstätten teilnehmen um 15 Prozent zurückgegangen. Eine solche Fehlentwicklung für ganz Deutschland muss vermieden werden.

Betreuungsgeld schafft keine Wahlfreiheit

Anliegen des Gesetzentwurfs ist es, über die Einführung eines Betreuungsgeldes Eltern bei der Betreuung ihrer Kleinkinder echte Wahlfreiheit zu ermöglichen. Eltern sollen sich entscheiden können, ob sie für ihr Kind einen staatlich geförderten Betreuungsplatz oder eine alternative Betreuungsform in Anspruch nehmen wollen oder aber ihr Kind zu Hause betreuen. Diese Wahlfreiheit wird tatsächlich aber nur dann möglich, wenn es ein ausreichendes Angebot an öffentlich geförderten Betreuungsplätzen gibt. Das ist jedoch längst nicht der Fall! Nach aktuellen Schätzungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fehlen noch immer etwa 130.000 Betreuungsplätze, um ab 2013 den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für unter Dreijährige garantieren zu können. Das Statistische Bundesamt hat in seiner zwölften koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung sogar ein Defizit von 260.000 Plätzen errechnet. Es ist davon auszugehen, dass Bund, Länder und Kommunen diese Lücke bis zum Stichtag 1. August 2013 nicht schließen können und schon aus diesem Grund keine echte Wahlfreiheit nach Definition dieses Gesetzentwurfes eintreten wird. Auch kann ein Betreuungsgeld von 150 Euro monatlich nur ein Anreiz zum Verzicht auf Erwerbstätigkeit oder ein Zuschuss zur privaten Kinderbetreuung sein. Nur für Personen mit geringem Einkommen kann ein Betreuungsgeld in dieser Höhe aber ausschlaggebend für die Entscheidung sein. Das Betreuungsgeld ist eine „kleine Aufmerksamkeit“¹, die politisch in die falsche Richtung geht. Notwendig ist eine Politik aus einem Guss, die die Gleichstellung der Geschlechter voran bringt und im Sinne des Artikels 3.2 Grundgesetz bestehende Nachteile unter den Geschlechtern beseitigt.

Die Einführung eines Betreuungsgeldes muss daher vielmehr als Versuch gewertet werden, Eltern durch die Zahlung von 100 bzw. 150 Euro im Monat von der Durchsetzung ihres Rechtsanspruchs auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz abzuhalten und die Gegner des Ausbaus öffentlicher Betreuungsplätze zu beruhigen.

Betreuungsgeld ist unnötige Subvention von Besserverdienern

Vom Betreuungsgeld profitieren in erster Linie die Eltern, die es sich leisten können, auf das öffentlich geförderte Angebot an Krippenplätzen mit seiner sozialen Staffelung der Beiträge zu verzichten. Dies wird u. a. dadurch erreicht, dass Betreuungsgeld – anders als Elterngeld – auch bei gleichzeitiger Ausübung einer Vollzeittätigkeit beider Elternteile beansprucht werden darf. Personen, die ihren Nachwuchs in eine privat finanzierte Einrichtung geben, ein Kindermädchen oder Au-pair engagieren oder

¹ Bezeichnung für das Betreuungsgeld durch den parlamentarischen Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Grosse-Brömer, MdB, in der Süddeutschen Zeitung vom 12.06.2012

das Glück haben, einen nicht-öffentlich geförderten Krippenplatz in einer betrieblichen Krippe in Anspruch nehmen zu können, werden Nutznießer dieser zusätzlichen Zahlung sein. Diese Gruppe ist finanziell nicht auf öffentliche Zuwendungen zur Realisierung ihrer Vorstellungen von optimaler Betreuung ihres Nachwuchses angewiesen.

Um die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu begründen, verweist der Gesetzentwurf auf die „öffentliche Fürsorge“ und ordnet das Betreuungsgeld als „präventive Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls ein, d.h. Fördermaßnahmen, bei denen auf der Grundlage einer pauschalen Betrachtungsweise von einer Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit ausgegangen werden kann“ – doch das ist nicht nachvollziehbar.

Private Einrichtungen werden über das Betreuungsgeld indirekt gefördert, da die Elternbeiträge in Zukunft unter Berücksichtigung des Betreuungsgeld-Bezugs kalkuliert werden können. Sobald der Beitrag in einer privaten Einrichtung nach Verrechnung der 150 Euro Betreuungsgeld unter dem Höchstsatz einer öffentlichen Einrichtung liegt, ergäben sich sogar ökonomische Anreize für Besserverdiener, ihre Kinder nicht in eine öffentlich geförderte Krippe zu geben.

Verrechnung mit Arbeitslosengeld II diskriminiert sozial Schwache

Arbeitslosengeld II-Empfänger sollen auch das Betreuungsgeld erhalten. Allerdings soll es - wie das Elterngeld - komplett mit dem Arbeitslosengeld II verrechnet werden, so dass dieser Gruppe unter dem Strich durch das Betreuungsgeld keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung steht. Damit werden Empfänger des Arbeitslosengeldes II erneut von einer Sozialleistung abgekoppelt. War die unter der schwarz-gelben Bundesregierung eingeführte Verrechnung der 300 € Elterngeld mit dem Arbeitslosengeld II ausschließlich von dem Willen getrieben, den sozial Schwächsten in unserer Gesellschaft de facto das Elterngeld zu entziehen, könnte das Gesamt-Konstrukt des Betreuungsgeldes die Chancen dieser Kinder auf frühkindliche Bildung in einer öffentlichen Krippen erheblich schmälern.

Während Kommunen und Länder finanziell am Aufbau der Krippenplätze beteiligt sind, ist das Betreuungsgeld als reine Bundesleistung geplant, die durch die Verrechnung auch noch die Leistungen der Kommune beim Arbeitslosengeld II reduziert. Hier entsteht ein ökonomischer Anreiz für die Kommunen, die Beziehenden des Arbeitslosengeldes II zur Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes zu drängen bzw. die Krippenplätze erst einmal anderweitig zu vergeben.

Auch ist davon auszugehen, dass sich Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen im Vergleich zu anderen Gruppen bei der Durchsetzung des Rechtsanspruches auf einen Krippenplatz schwerer tun werden. Die Chancen auf frühkindliche Bildung in einer öffentlichen Einrichtung werden für die Kinder von Beziehenden des Arbeitslosengeldes II durch das Betreuungsgeld erheblich geschmälert.

Argument der „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ nicht nachvollziehbar

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die große Differenz bei der Betreuungsquote in den einzelnen Bundesländern als Argument für das Betreuungsgeld angeführt wird. Vielmehr ist die geringe Verfügbarkeit an öffentlich geförderten Betreuungsplätzen vor allem in den alten Bundesländern ein Argument für eine Konzentration der Mittel auf den weiteren Ausbau. Ein flächendeckendes Angebot an Krippenplätzen wäre ein wertvoller Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Sollte die Bundesregierung mit der Einführung des Betreuungsgeldes die Erwartung verbinden, dass Eltern aufgrund der Zahlung von 150 € ihren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nicht geltend machen, stellt sich die Frage, warum das Betreuungsgeld als reine Bundesleistung ausgestaltet sein soll. Aller Voraussicht nach wird die Zahl der Antragsteller/innen in den Kommunen besonders hoch sein, die beim Ausbau der Betreuungsinfrastruktur weniger erfolgreich agieren. Damit kein negativer Anreiz entsteht, auf die Betreuungsgeld-Leistung des Bundes zu vertrauen statt Betreuung auszubauen, müsste das Betreuungsgeld dann besser auf der Ebene der Länder finanziert werden. Sonst erfahren Länder mit den geringsten Betreuungsquoten die größte Entlastung – und stellen für den Bundeshaushalt die größte Belastung dar. Als weitere Schwachstelle des Arguments der „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ erweist sich, dass an keiner Stelle erläutert wird, warum es die Summe von 150 Euro sein muss, die notwendig ist, um im Sinne des Artikel 72.2 Grundgesetz das Betreuungsgeld zu begründen.

Wäre das Betreuungsgeld des Bundes zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse notwendig, würde sich die Frage ergeben, warum dann bislang einige Bundesländer mit ihrem Landeserziehungsgeld zur Ungleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beitragen dürfen.

Mit arbeitsmarktpolitischen Mobilitätsanforderungen nicht kompatibel

Durch das Betreuungsgeld werden jene belohnt, die Betreuung im familiären und privaten Umfeld organisieren können. Benachteiligt werden alle, die aufgrund beruflicher Mobilität eine solche Betreuungsform nicht nutzen können. Auf familiäre Betreuungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können, ist ein großer Vorteil bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der nicht noch durch staatliche Mittel subventioniert werden muss. Vielmehr sollten alle Mittel in den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur fließen, um einen Ausgleich zu schaffen für alle, die nicht auf ein breites Netzwerk familiärer Betreuungsmöglichkeiten zurückgreifen können,.

3. Einzelne Kritikpunkte am Gesetzentwurf

Auch wenn der Gesetzentwurf aus Sicht des DGB besser nicht verabschiedet werden sollte, sollten im Falle seiner Umsetzung folgende Punkte unbedingt beachtet werden:

Sonderregelung

Das Betreuungsgeld wird lediglich dann nicht gezahlt, wenn „eine durch öffentliche Sach- und Personalkostenzuschüsse geförderte Kinderbetreuung [...] in Anspruch genommen wird“ (§ 4a Abs. 1 Nr. 1

BEEG Entwurf). Das heißt, dass das Betreuungsgeld und nicht öffentlich geförderte private Kinderbetreuung gleichzeitig in Anspruch genommen werden dürfen. Dies führt zu einer mittelbaren Förderung privater Betreuungseinrichtungen und zu einer Bevorzugung derjenigen Eltern, die sich aufgrund ihrer gehobenen sozialen Stellung private Kinderbetreuung leisten können.

Der Betreuungsgeldbezug ist bei Inanspruchnahme jeder öffentlich geförderten Kinderbetreuung ausgeschlossen – also nicht nur bei Nutzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, sondern auch z.B. bei Nutzung universitärer Betreuungseinrichtungen, bei den mit Mitteln des ESF geförderten betrieblichen Einrichtungen, bei Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII), bei Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder (§ 35a SGB VIII), bei Inanspruchnahme von Haushalts- und Betriebshilfen durch schwerbehinderte Eltern (§ 54 SGB IX) usw. Hier werden Personen vom Betreuungsgeld ausgeschlossen, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen Lebenslage Kinderbetreuung in Anspruch nehmen müssen und dies in der Regel – anders als Eltern aus bevorzugten sozialen Schichten – nicht privat finanzieren können.

Zwar sieht der Gesetzentwurf zumindest für Schwerbehinderte vor, dass diese gleichzeitig zum Betreuungsgeld eine öffentlich geförderte Kinderbetreuung von wöchentlich bis zu 10 Stunden in Anspruch nehmen dürfen. Jedoch ist diese Grenze willkürlich gezogen. Eine Kinderbetreuung von unter zehn Stunden dürfte weder eine Förderung des schwerbehinderten Kindes ermöglichen noch eine Hilfe zur Teilhabe am Leben für schwerbehinderte Eltern darstellen.

In der alltäglichen Arbeit der Kindertagesstätten wird die Sonderregelung auch organisatorisch unpraktikabel sein. Kindertagesstätten arbeiten mit einem festen Personal-Kontingent, eine flexible Aufstockung des pädagogischen Personals bzw. der Anzahl der zu betreuenden Kinder ist kaum möglich. Unter pädagogischen Gesichtspunkten ist es für Kleinkinder längst nicht ausreichend und förderlich, wenn sie gerade einmal für zehn Wochenstunden eine Kindertagesstätte besuchen. In einer so kurzen Zeit kann sich nur schwer eine enge Beziehung zwischen Kind und Betreuer/in entwickeln. Zudem müssen individuelle frühkindliche Entwicklungs- und Förderangebote kontinuierlich umgesetzt und weiterentwickelt werden.

Inkrafttreten

Das Betreuungsgeld soll ab dem 01. Januar 2013 in Kraft treten. Die Einführung des Betreuungsgeldes noch vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist abzulehnen; der Beginn der Auszahlung ist mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruches zu koppeln. Das erspart auch einen unnötigen Bürokratieaufwand, da viele Eltern bis zur Durchsetzung ihres Rechtsanspruchs Betreuungsgeld beziehen werden. Folgt man der Logik dieses Gesetzentwurfs, dürfte das Betreuungsgeld aber ohnehin erst mit Erreichen der festgelegten Betreuungsquote eingeführt werden. Ansonsten wäre das Betreuungsgeld nach der Definition dieses Gesetzentwurfes auch kein Beitrag zur Wahlfreiheit.

Evaluierung

Bei der Evaluierung zum 31. Dezember 2014 ist darauf zu achten, dass allein der Verzicht auf einen öffentlichen geförderten Betreuungsplatz Voraussetzung für den Bezug von Betreuungsgeld ist. Daraus ergibt sich: Nicht die antragstellende Person ist der entscheidende Bezugspunkt für die Evaluation. An-

ders als beim Elterngeld kann z.B. auch der Vater der Antragssteller für das Betreuungsgeld sein, obwohl die Mutter ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung aufgegeben hat. Von Bedeutung sind vielmehr Familien- und Erwerbskonstellation, Einkommensklasse und Bildungsniveau der Bezieher von Betreuungsgeld.

4. Schlussbemerkung

Das Betreuungsgeld wird unsere Gesellschaft noch weiter spalten:

- Frauen, die für ihr Kind keine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung nutzen, weil sie sich für die Betreuung ihrer Kinder eine private Einrichtung, ein Au-Pair oder Kindermädchen leisten können, erhalten über das Betreuungsgeld eine finanzielle Förderung vom Staat. Angewandt auf ein anderes Beispiel bedeutet dies: Swimmingpool-Besitzer werden entschädigt, weil sie öffentliche Schwimmbäder nicht nutzen.
- Frauen, die nach dem Bezug des Elterngeldes in den Beruf zurückkehren wollen oder müssen und auf einen öffentlich geförderten Krippenplatz angewiesen sind (und eine soziale Ausgestaltung der Beiträge), haben keine Wahl: Für 150 Euro im Monat ist ein alternativer Betreuungsplatz nicht zu bekommen. Diese Frauen werden also gegenüber der Kommune auf ihren Rechtsanspruch pochen. Gut informiert und notfalls mit juristischem Beistand werden sie sich bei der Vergabe der knappen Plätze besser durchsetzen können als andere Gruppen.
- Frauen, mit schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhalten durch die 150 Euro Betreuungsgeld einen finanziellen Anreiz auf einen öffentlichen Betreuungsplatz und Erwerbsarbeit zu verzichten. Je geringer das Gehalt und je höher die Folgekosten der Arbeit (Fahrtkosten etc.) desto attraktiver ist die Entscheidung für das Betreuungsgeld. So hat das Betreuungsgeld zur Folge, dass sich die Chancen dieser Frauen auf dem Arbeitsmarkt weiter verschlechtern.
- Frauen, die aufgrund des ausreichenden Einkommens des Partners nach dem Bezug des Elterngeldes sich ausschließlich der Familienarbeit zuwenden wollen, werden für diese Entscheidung mit 150 Euro vom Staat belohnt. Im Falle des Scheiterns der Partnerschaft erweist sich die Weichenstellung in Richtung traditionellem Rollenbild dann als problematisch. Der dann notwendige Wiedereinstieg in den Beruf ist durch den langen Ausstieg meist schwer und das Einkommen oft nicht ausreichend, um den gewohnten Lebensstandard zu finanzieren.

Richtig ist: Wer einen Krippenplatz möchte, soll auch einen erhalten. Statt unter dem Deckmantel der Wahlfreiheit willkürlich Gelder zu verteilen, muss der Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur mit allen Mitteln vorangetrieben werden. Dies ist nicht nur sinnvoll, sondern auch die zukunftsfeste Investition.

Das Betreuungsgeld passt nicht zu den Anforderungen unserer Zeit: Weder zu den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen, noch zum erklärten Ziel der Bundesregierung, Maßnahmen zu er-

greifen, um die soziale Herkunft vom Bildungserfolg zu entkoppeln und damit vererbter Bildungsarmut entgegenzuwirken.

In Anbetracht des demografischen Wandels und der steigenden Anforderungen des Arbeitsmarktes kann sich Deutschland Geldgeschenke mit derart fatalen Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft nicht leisten.

Der DGB fordert die Bundesregierung daher auf, die Prioritäten richtig zu setzen und die Milliarden, die ein Betreuungsgeld künftig verschlingen würde, in den Ausbau und die Qualität der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur unseres Landes zu investieren.